

SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Stadtkern IV“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Lauchheim in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 1. Änderung der Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtkern IV“ wird um die Grundstücke, Flurstück Nr. 50/4 (Teilfläche), 59/2 und 62 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 11.03.2024 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 23.11.2023 (Öffentliche Bekanntmachung 07.12.2023) bleiben von der Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Änderungsbereich anzuwenden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt!
Lauchheim, den 21.03.2024

gez.
Andrea Schnele
Bürgermeisterin